

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

rischen Berufsgärtners dürfe auch nicht außer acht gelassen werden, daß er in der Nähe einer schon bestehenden chemischen Fabrik einen Gartenbaubetrieb eröffnet hat.

[GVE. 68.]

Auslegung des Sprengstoffgesetzes. (Urteil des Kammergerichts v. 15. Dezember 1931 — I. S. 708, 31.) Wenn Sprengstoffe auf dem Transport vom Bahnhofe zum besonderen genehmigten Sprengstofflager (Erlaubnischein B im Sinne der Polizeiverordnung d. Preuß. Ministers f. Handel u. Gewerbe sowie d. Innern v. 10. August 1921/15. Juli 1924 — Ministerialbl. f. Handel u. Gewerbe, Sp. 183/Sp. 201) vorübergehend niedergelegt worden sind, so liegt ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung der genannten Minister vom 14. September 1905/20. Oktober 1914/8. Dezember 1922/24. August 1925/19. August 1926 — Ministerialbl. f. Handel u. Gewerbe, Sp. 282/Sp. 507/1923, Sp. 18/Sp. 212/Sp. 208 — und Verletzung sachlichen Rechtes durch Nichtanwendung der §§ 1, 2 u. 9 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzbl. S. 61) vor.

[GVE. 72.]

Zum Preuß. Wassergesetz. (Beschuß d. Preuß. Oberverwaltungsgerichts, 5. Senat, v. 24. November 1932 — V W 41/32.) Nach der Vorschrift des § 48 des Wassergesetzes wird die Verleihung für ein bestimmtes Unternehmen erteilt. Nach § 81 des Gesetzes bleibt das verliehene Recht untrennbar mit dem Unternehmen verbunden, für das es verliehen war. Es darf weder vom Unternehmer zugunsten eines anderen Unternehmens ausgeübt noch, losgelöst von dem Unternehmen, auf andere übertragen werden. Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks, auf dem das Unternehmen betrieben wird, hängt das Fortbestehen der Verleihung allein davon ab, ob der Betrieb lediglich als Fortsetzung des alten Unternehmens oder als ein neues Unternehmen anzusehen ist. —

Durch das Gesetz zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkulturgelegenheiten vom 25. Juli 1933 (Gesetzes S. 274) wird das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzes S. 53) in verschiedenen Artikeln abgeändert. [GVE. 73, 78.]

Zum Lebensmittelverkehr. 1. Durch das 2. Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 527) ist das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 421) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 2. März 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 97) und des Gesetzes

vom 11. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 261) hinsichtlich § 38 weitgehend geändert. 2. Landespolizeiverordnung des Thür. Ministeriums d. Innern u. d. Thür. Wirtschaftsministeriums über den Handel und Verkehr mit Lebensmitteln vom 3. Juli 1933 (Gesetzbl. S. 319). Die Verordnung enthält allgemeine Bestimmungen über die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung usw. von Lebensmitteln tierischer Herkunft (einschließlich Vorschriften über Räumlichkeiten, Herstellungsgegenstände und Personen). Zum Teil greift die Verordnung einer geplanten rechtsrechtlichen Regelung vor.

[GVE. 74.]

Zur Beweiswürdigkeit der nach § 7 des Lebensmittelgesetzes entnommenen Probe. Nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 25. Oktober 1932 — I. S. 399. 32 — kommen im Einklang mit einer früheren Entscheidung (vom 20. Januar 1931 — I. S. 642. 30) auch solche Lebensmittelproben, die von den Beamten nicht der Vorschrift des § 7 des Lebensmittelgesetzes entsprechend entnommen worden sind, im Strafverfahren als Beweismittel in Betracht. Im vorliegenden Falle hatte der Polizeibeamte keinen Teil der entnommenen Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückgelassen. Der Tatsächter habe gemäß § 261 der Strafprozeßordnung darüber zu entscheiden, welche Beweiskraft er einer nicht unter Beobachtung des § 7 erwähnten Gesetzes entnommenen Probe beimesse will. Wie die Urteilsgründe ergeben, hatte der Tatsächter auf Grund des Gesamtergebnisses der Beweisaufnahme es für erwiesen erachtet, daß das untersuchte Lebensmittel nur dem Betriebe des Angeklagten entstammte und bereits in diesem Betriebe verfälscht worden war.

[GVE. 59.]

Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes. Vom 2. November 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 801). Nach der Verordnung des Reichsministers des Innern haben die mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen (also vor allem die chemischen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und die an diesen tätigen Chemiker) auch den Verkehr mit Wein und den sonstigen unter das Weingesetz fallenden Erzeugnissen zu überwachen. Zu ihrer Unterstützung sind für alle Teile des Reichs geeignete Sachverständige im Hauptberufe (Weinkontrolleure) zu bestellen. Im übrigen enthält die Verordnung ausführliche Vorschriften über die Tätigkeit der Weinkontrolleure und über die Ausführung der Weinkontrolle. [GVE. 100.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Staatssekretär Gottfried Feder hat den ihm angetragenen Ehrevorsitz bei der Deutschen Gesellschaft für Mineralölforschung, Berlin, angenommen.

Ernannt: Dr. O. Poppenberg; Hon.-Prof. für Chemie der Schieß- und Sprengstoffe und Leiter des Laboratoriums für Sprengstoffchemie an der Technischen Hochschule Berlin, in der Fachabteilung für Chemie und Hüttenkunde der Fakultät Stoffwirtschaft zum o. Prof.

Dr.-Ing. K. Schwabe, Assistent am Institut für physikalische Chemie und Elektrochemie der Technischen Hochschule Dresden, ist die Lehrberechtigung für physikalische Chemie und Elektrochemie in der chemischen Abteilung erteilt worden.

Gestorben: Prof. Dr. E. Wilke-Dörfurt, Vorstand des Laboratoriums für anorganische Chemie und anorganisch-chemische Technologie an der Technischen Hochschule Stuttgart, am 11. Dezember im Alter von 52 Jahren in Baden-Baden.

Ausland. Dr. W. Heisenberg, Prof. für theoretische Physik an der Universität Leipzig, Nobelpreisträger, hat die Scot-Lecturership an der Universität Cambridge für 1934, zweite Aprilhälfte, erhalten.

NEUE BUCHER

(Zu besiehen, soweit im Buchhandel erschienenen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 8.)

Energetische Grundlagen der Gastechnik. Von Dr.-Ing. Fritz Schuster. Band 30 der Sammlung Kohle, Koks, Teer, Abhandlungen zur Praxis der Gewinnung, Veredlung und Verwertung der Brennstoffe, herausgegeben von Reg.-Rat Dr.-Ing. J. Gwosdz VIII, 254 Seiten mit 59 Abbildungen und 81 Tabellen. Verlag W. Knapp, Halle 1933. Preis brosch. RM. 17,—, geb. RM. 18,50.

Wie der Verfasser im Vorwort betont, besteht das Ziel des vorliegenden Buches darin, „den in mannigfaltigen Literaturwerken zerstreuten Stoff einheitlich zusammenzutragen und eine Brücke zwischen den beiden Lagern der ‚feindlichen Brüder‘ (den Chemikern einerseits, den Maschineningenieuren andererseits) zu schlagen“. Es kann kein Zweifel bestehen, daß jeder in dieser Richtung angestellte Versuch aufs lebhafteste begrüßt werden muß, doch kommt es letzten Endes doch nicht nur auf den Willen, sondern vor allem die Art der Verwirklichung dieses Willens, auf das tatsächliche Ergebnis an, welches leider nicht als befriedigend bezeichnet werden kann.

Zunächst gewinnt man den Eindruck, daß der Verfasser die im Titel angegebene Aufgabe reichlich weit gefaßt hat und in seine Monographie Themen einbezogen hat, die man in ihr nicht erwartet und die, um klar und fruchtbringend behandelt werden zu können, besser im Rahmen von gesonderten Darstellungen gebracht wären. Als Beispiele seien nur die zu dem

(insgesamt nur 38 Seiten umfassenden) Abschnitt „Elektrizität“ zusammengefaßten Kapitel genannt, die sich keineswegs auf die Frage der elektrischen Energiegewinnung aus Gasen (Gas-elemente) beschränken, sondern sich hauptsächlich mit der Herstellung von Gasen mittels elektrischer Methoden befassen und auch (auf nur 5 Seiten) einiges über die elektrische Gasreinigung zu bringen versuchen. Dafür sind diejenigen Themen, über die man in dem Buche Näheres zu erfahren wünscht, häufig viel zu stiefmütterlich und auch sachlich unzulänglich behandelt. Z. B. erwartet man naturgemäß eine einigermaßen ausführliche Darstellung des zweifellos für die Gastechnik recht wichtigen Themas: Spezifische Wärme der Gase. Dieselbe ist indessen auf drei Seiten zusammengedrängt, die zudem zur Hälfte noch durch einige recht willkürlich aus der Literatur herausgegriffene Tabellen ausgefüllt werden. Über welche Gesetzmäßigkeiten wir namentlich für die Temperaturabhängigkeit der spezifischen Wärmeln der Gase auf Grund der z. Z. zu einem gewissen Abschluß gelangten Forschungsergebnisse der letzten Jahrzehnte tatsächlich verfügen, erfährt der Leser überhaupt nicht, obgleich der Verfasser es nicht einmal nötig gehabt hätte, sich in die Originalliteratur zu vertiefen, sondern ein Einblick in ein größeres physikalisches oder physikalisch-chemisches Werk der letzten Jahre vollkommen genügt hätte. (Auch die Angaben einer in einem Anhang beigefügten ausführlichen Tabelle über die spezifischen Wärmeln einiger technisch wichtiger Gase, die einer Arbeit von B. Neumann aus dem Jahre 1919 entnommen sind, müssen als veraltet bezeichnet werden.) Gegen eine Reihe weiterer Abschnitte lassen sich ähnliche Bedenken geltend machen; wertvoller sind dagegen diejenigen Teile, in denen Fragen des Heizwertes von Gasen besprochen werden, mit denen sich der Verfasser schon früher eingehender beschäftigt hat.

Insgesamt muß somit leider festgestellt werden, daß in dem Buche kaum eine Bereicherung unserer Literatur zu erblicken ist. Namentlich im Hinblick auf die gegenwärtige Krise im Buchhandel wäre es begrüßenswert, wenn derartige Veröffentlichungen, die aller Voraussicht nach nur einen kleinen Leserkreis finden werden, allein schon wegen ihres verhältnismäßig hohen Preises in Zukunft unterblieben. Eucken. [BB. 169.]

Organic Syntheses. An annual publication of satisfactory methods for the preparation of organic chemicals. Vol. XIII. Haupt Herausgeber: W. H. Carothers. VII u. 119 Seiten. John Wiley and sons, New York; Chapman and Hall, London, 1933. Preis 10 s. 6 d. net.

In Anlage und Durchführung weicht der neuerschienene Jahresband der „Organic Syntheses“ nicht von seinen früher besprochenen³⁾ Vorgängern ab. Genauigkeit, Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit kennzeichnen die präparativen Vorschriften und gewährleisten unbedingten Erfolg bei ihrer Ausführung. Bei der Bewertung des Inhalts des vorliegenden Bandes darf man das Ziel des Gesamtwerkes, die allmähliche Schaffung einer umfassenden Sammlung erprobter Darstellungsvorschriften für häufiger gebrauchte Substanzen, nicht vergessen; immerhin wird man sich fragen müssen, ob sich mit der jährlichen Lieferung einer — zufälligen Bedürfnissen entspringenden — Auswahl von dreißig Präparaten die ursprüngliche Absicht in befriedigender Weise verwirklichen läßt. H. Kleinfeller. [BB. 163.]

Solvents. Von Thos. H. Durrans. Dritte, erweiterte Auflage. XIII und 205 Seiten. Verlag Chapman & Hall Ltd., London 1933. Preis geb. 10 s. 6 d.

Nichts kennzeichnet mehr den Wert dieses Buches als die Tatsache, daß der „Durrans“ drei Jahre nach seinem ersten Erscheinen nunmehr in dritter Auflage der englischen Ausgabe vorliegt. In der Zwischenzeit wurden auch eine französische und eine deutsche Übersetzung erforderlich. Diese Tatsachen zeigen auch, daß die organischen Lösungsmittel in zahlreichen Industriezweigen eine stets wachsende Bedeutung erlangt haben. — Die in den früheren Auflagen getroffene Einteilung in einen ersten allgemeinen und einen zweiten beschreibenden Teil wurde auch diesmal beibehalten. Die Erweiterungen betreffen in der Hauptsache die verschiedenen neuen Lösungs- und Weichmachungsmittel, die seither bekanntgeworden sind.

³⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 592 [1932].

Ein in jedem Sinne vorzügliches Buch! Es ist zu wünschen, daß auch diese Auflage die gleiche rasche Verbreitung findet, wie dies bei den früheren der Fall war. L. Piatti. [BB. 167.]

Gesteinsanalytisches Praktikum. Von Prof. Dr. E. Dittler. Mit Anhang: A. Köhler, Kontrolle und graphische Darstellung der Gesteinsanalysen 1933. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. VIII + 112 S. mit 9 Textabb. Preis geb. RM. 4.—.

Die Mineral- und Gesteinsanalyse ist leider in Deutschland in den letzten Jahrzehnten sehr in Rückstand geraten, und es ist unbedingt zu begrüßen, daß Dittler in dem vorliegenden kleinen handlichen Büchlein einen starken Ansporn zu einer besseren Pflege dieses wichtigen Gebietes der analytischen Chemie gibt; zumal das 1905 erschienene Buch von M. Dittrich über die Gesteinsanalyse vergriffen und veraltet ist. Das Dittlersche Buch nimmt vor allem auf die quantitative Bestimmung der Accessorien Rücksicht und gibt eine Reihe sehr interessanter und wichtiger neuerer Methoden, z. B. die Bestimmung des Mangans nach der Perjodatmethode, Trennung von Beryllium und Aluminium mit Oxychinolin usw. Der von Köhler verfaßte Anhang behandelt die Projektionsmethoden zur graphischen Darstellung der Analysenergebnisse nach gesteinssystematischen Gesichtspunkten in sehr übersichtlicher Weise. W. Eitel [BB. 131.]

Jurist oder Ingenieur? Eine Kritik der Handhabung der Patentgesetze durch die ordentlichen Gerichte. Heft 2 der Folge „Technik und Recht“. Von Prof. F. Punga. Verlag Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1933. Preis geh. RM. 6,50.

In dankenswerter Weise gewährt das Buch umfangreichen Einblick in einen bis in die höchste Instanz hinein durchgeführten Patentverletzungsprozeß und die zufolge der Behandlung technischer Fragen durch der Technik unkundige Richter erwachsenden Unzuträglichkeiten. Es ist auch für denjenigen lesenswert, dem das dem Rechtsstreit zugrunde liegende schwierige technische Gebiet weniger geläufig ist. Der Verfasser hat, trotzdem er selbst am Ausgang des Prozesses interessiert war, sich möglichster Sachlichkeit bei der Darstellung der Vorgänge befleißigt. Hierdurch gewinnt das Buch besonders an Bedeutung und wird insbesondere denjenigen zu denken geben müssen, welche auch heute noch die Notwendigkeit technisch vorgebildeter Richter in Patent- und Gebrauchsmusterverletzungsprozessen usw. bestreiten.

Das Buch läßt, vielleicht weniger gewollt, daneben erkennen, daß die Schaffung technisch besetzter Gerichtshöfe allein noch nicht die Beseitigung der wichtigsten Mängel bringen kann. Hierzu muß sich auch der Grundsatz von Treu und Glauben hinsichtlich der ehrlichen Offenbarung und Beschreibung der geschützten Erfindung in der Rechtsprechung Bahn brechen. Auch der technisch vorgebildete Richter wird zu einer das Rechtsgefühl befriedigenden Entscheidung nur gelangen, wenn allen Versuchen, in eine offenbare Erfindung mehr hineinzulegen, als dem Kreis der beteiligten Fachleute ehrlicherweise offenbart worden ist, ein Ende bereitet wird. Ullrich. [BB. 160.]

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

MITTEILUNG DER GESCHÄFTSSTELLE

Nachahmenswerte Hilfe für stellungslose Akademiker.¹⁾

An der Technischen Hochschule Braunschweig können noch folgende Plätze an stellungslose Chemiker abgegeben werden: Im Institut für Chemie (Prof. Dr. Fries) zwei Plätze, im Institut für physikalische Chemie und Elektrochemie (Prof. Dr. Roth) zwei Plätze.

In dem Anorganisch-Chemischen Institut der Technischen Hochschule Breslau — Prof. Dr. O. Ruff — stehen vier Arbeitsplätze zur Verfügung.

Am Physikalisch-Chemischen Institut der Technischen Hochschule Breslau — Prof. Dr. R. Suhrmann — werden für stellungslose Akademiker vier Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.

¹⁾ Vgl. Angew. Chem. 46, 495, 556, 581, 626, 658, 674, 690, 750, 774 [1933].